

OSTSEEFjordsCHLEI

FAQ: Häufige Vermieterfragen

Corona-Test:

F: Was passiert, wenn Gäste ihrer Testpflicht nicht nachkommen oder angeben, dass ein Test aus bestimmten Gründen nicht möglich war?

A: Dann ist eine Anreise nicht möglich, bzw. es muss sofort abgereist werden.

F: Ab welchem Alter besteht die Testpflicht?

A: Ab 6 Jahren.

F: Gilt die Testpflicht auch für ein- und zweimal geimpfte Personen?

A: Ja

F: Müssen Vermieter, die ihre Gäste nur begrüßen und verabschieden, sich auch zweimal die Woche testen lassen?

A: Wenn gleichzeitiger Aufenthalt von Vermietern und Gästen im Innenbereich stattfindet, unabhängig vom Mund-Nasen-Schutz, gilt die Testpflicht. Die Testpflicht gilt nicht, wenn der Gastkontakt im Außenbereich bis zu einer Kontaktzeit von 10 Minuten, auch mit adäquatem Schutz, stattfindet.

F: Dürfen mit einem negativen Test auch mehrere Haushalte gemeinsam eine Unterkunft nutzen?

A: Hier gilt die jeweils aktuelle Landesverordnung. Auszug (Stand 12.04.2021): Erlaubt sind Personen eines gemeinsamen Haushaltes unabhängig von der Personenzahl oder Personen eines gemeinsamen Haushaltes und Personen eines weiteren Haushaltes, wenn insgesamt nicht mehr als fünf Personen teilnehmen.

F: Was ist ein begleiteter Selbsttest?

A: Ein Test in Begleitung von geschultem Personal. Dieser ist bei den Gästen nicht ausreichend. Auf Betriebsebene, also für das Personal, ist ein Selbsttest ausreichend werden, es muss kein begleiteter Selbsttest sein. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

F: Wie hat die Dokumentation der Testergebnisse zu erfolgen?

A: Testergebnisse sind vom Gast vorzuzeigen und vom Vermieter per Kopie, Scan oder Foto zu dokumentieren. Die Daten sind für vier Wochen zu speichern und danach zu vernichten.

F: Reicht ein Foto vom Testergebnis als Kontrolle aus?

A: Ja.

F: Welche Tests bei Gästen sind gültig?

A: Für Gäste: Es muss ein durch eine offizielle Stelle (Bürgertestzentrum, Apotheke, Arzt) bestätigter Antigen-Schnelltest oder PCR-Test sein. Ein Liantest ist nicht ausreichend.

F: Reichen bei meinem Personal Selbsttests aus?

A: Ja, Selbsttest (auch sog. Liantests) sind ausreichend. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

F: Wie werden Geschäftsreisende behandelt? Müssen diese ebenfalls mit negativen, maximal 48 Stunden altem Test anreisen?

OSTSEEFjordsCHLEI

A: Für Geschäftsreisende gelten weiterhin die Ausnahmen gemäß Landesverordnung. Sie sind nicht Bestandteil des Modellprojektes und unterliegen keiner verpflichtenden Testpflicht.

F: Woher bekommen die Unternehmen weitere Test und wer trägt die Kosten?

A: Marktrecherche ist durch das Unternehmen zu führen. Die Kosten hat das Unternehmen zu tragen.

F: Welche Teststation ist zuständig?

A: Es kann frei gewählt werden, wo der Test durchgeführt wird. Sämtliche Teststationen für Gäste finden Sie bis zum 18.04.2021 unter www.ostseefjordschlei.de.

F: Muss für die Nutzung der Außengastronomie ein negativer Test vorgelegt werden?

A: Nein.

F: Können die Gäste und das Personal diese Tests auch unter Aufsicht des Vermieters oder eines Mitarbeiters selbst durchführen oder müssen die Testergebnisse von einer qualifizierten Teststation bescheinigt werden?

A: Für Gäste ist ein begleiteter Selbsttest nicht ausreichend.

F: Wer ist verantwortlich für die Durchführung der Kontrollen?

A: Das Ordnungs- bzw. Gesundheitsamt. Auch die OfS kann stichprobenartig vor Ort kontrollieren.

Die Unterkunft:

F: Was ist mit Vermietern, die Objekte sowohl innerhalb als auch außerhalb des Modellgebietes betreiben?

A: Nur Objekte, die innerhalb des Modellgebietes liegen, können teilnehmen.

F: Dürfen gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen wie Sanitärräume und Hotelpools geöffnet werden?

A: Sanitärräume auf Campingplätzen können im Rahmen eines Hygienekonzeptes geöffnet werden. Die Hygienekonzepte der Campingplätze müssen voraussichtlich von den Gesundheitsämtern geprüft werden (befindet sich noch in Klärung).

Eine Öffnung von Hotelpools ist nicht vorgesehen, richtet sich nach der jeweils geltenden Landesverordnung.

F: Dürfen gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen wie Spielplätze und Gemeinschaftsräume geöffnet werden?

A: Richtet sich nach der jeweils gültigen Landesverordnung. Grundsätzlich ist das Modellvorhaben auf kontaktarmen Urlaub ausgerichtet, daher ist die Öffnung von Gemeinschaftsräumen allgemein schwierig.

F: Können Vermieter, die nicht vor Ort leben, teilnehmen?

A: Ja, lediglich die Unterkunft muss innerhalb der Modellregion liegen.

F: Kommen Kosten auf den Vermieter zu, für die Teilnahme am Modellprojekt?

A: Nein.

OSTSEEFjordsCHLEI

F: Muss das Hygienekonzept für den einzelnen Betrieb an das Gesundheitsamt geschickt werden oder an die Ostseefjord Schlei GmbH?

A: An die Ostseefjord Schlei GmbH. Unberührt von den vorstehenden Ausführungen sind weitergehende Verpflichtungen, wie z. B. die Anzeigepflicht des Hygienekonzepts beim Gesundheitsamt bei gleichzeitiger Bewirtung von mehr als 50 Gästen (§ 7 (1a) Ziff. 4).

F: Bis wann muss das Hygienekonzept überarbeitet und eingereicht sein?

A: Vor Teilnahme an dem Modellprojekt!

F: Was muss im Schutz- und Hygienekonzept enthalten sein?

A: Die Konzepte müssen den Vorgaben aus der Corona BekämpfungsVO des Landes S-H entsprechen. Eine Orientierungshilfe bietet der DTV unter

<https://www.deuschertourismusverband.de/service/informationen-zum-coronavirus/orientierungshilfe-schutz-und-hygienekonzepte.html>

F: Dürfen Sportboothäfen am Modellprojekt teilnehmen?

A: Befindet sich aktuell noch in Klärung.

F: Wie gelangt der Gast an die Teilnahmeerklärung, die er auszufüllen hat, um als Gast am Modellprojekt teilzunehmen?

A: Der Gastgeber muss dem Gast die Teilnahmeerklärung zur Verfügung stellen.

Stornierungen:

F: Was geschieht bei Erkrankung des Gastes mit den bereits geleisteten Zahlungen?

A: Hier greifen die normalen Stornobedingungen des Vermieters. Der Gast kann sich ggf. durch eine entsprechende Versicherung schützen.

F: Was geschieht bei Modellabbruch mit den bereits geleisteten Zahlungen?

A: Der nicht in Anspruch genommene Übernachtungszeitraum ist vom Vermieter zu erstatten. Die Reisekosten trägt der Gast.

F: Was passiert, wenn der Gastgeber während der Projektlaufzeit aus dem Modellprojekt aussteigt?

A: Buchungen, die auf Grundlage der Regelungen im Modellprojekt zu Stand kommen, sind grundsätzlich auch durchzuführen. D.h. der Gast hat ein Recht auf Erfüllung des Vertrages. Wenn ein Gastgeber aus Eigenverschulden aus dem Modellprojekt ausscheidet, muss er die rechtlichen Verpflichtungen auf Grundlage des Mietvertrages mit dem Gast klären.

F: Kann der Gast die Buchung stornieren, nachdem er bereits den Teilnahmebedingungen für das Modellprojekt zugestimmt hat?

A: Ja, hier gelten die normalen Stornobedingungen laut AGB des Gastgebers.

F: Was geschieht, wenn der Gast seine Buchung storniert, ohne im Vorfeld der Teilnahmeerklärung zugestimmt zu haben?

A: Es gelten die normalen vertraglichen Vereinbarungen laut AGB des Gastgebers.

Sonstige:

F: Gilt die App-Pflicht auch für ein- und zweimal geimpfte Personen?

A: Ja

OSTSEEFjordsCHLEI

F: Muss der Gastgeber bei der Luca-App Locations für seine Unterkunft anlegen?

A: Ja, der Gastgeber muss seinen Betrieb bei Luca registrieren und dort Locations/Standorte anlegen. Die dazugehörigen QR-Codes müssen in der Unterkunft angebracht werden und somit den Gästen zum Einchecken in die App zur Verfügung gestellt werden.

F: Wie überprüfe ich, ob der Gast sich über die Luca-App eingeloggt hat?

A: Auf die Pflicht ist beim Check-in hinzuweisen und entsprechend zu prüfen. Ansonsten lässt sich nur die Zahl der eingeloggt Personen sehen. Welcher Gast genau in der App eingeklickt ist, ist dann nicht mehr zu verfolgen. Wichtig ist, dass der Gast auf die Pflicht hingewiesen wird.

F: Gibt es ein Schulungsangebot zum Umgang mit der Luca-App?

A: Es gibt kostenlose Angebote durch den Anbieter neXenio, z.B. am 15.04. 11 Uhr, Anmeldung unter <https://outlook.office365.com/owa/calendar/neXenioEngineering@nexenio.com/bookings/s/AvlHhx4YpU6Oi9kQTg4l0g2>

F: Werden Schlüsselanhänger für die Luca-App verteilt?

A: Die OfS prüft die Bestellung von Schlüsselanhängern für die Region, diese werden aber sicherlich nicht zum Projektstart zur Verfügung stehen.

F: Kann ich als Vermieter auch teilnehmen, wenn ich kein mobiles Endgerät für das Scannen des Luca Codes des Gastes habe?

A: Ja, wenn der Vermieter einen ausgedruckten QR-Code für die Registrierung mit der Luca-App dem Gast zur Verfügung stellt. Verpflichtend ist aber auch in diesem Fall für den Gastgeber, dass er bei der Luca App mit seiner Unterkunft registriert ist und darüber den QR-Code generiert hat.

F: Campingplätze: nur mit Wohnmobil oder auch eine Übernachtung im Zelt möglich?

A: Richtet sich nach dem Konzept der BVCD und dem daraus abgeleiteten Hygienekonzept des jeweiligen Campingplatzes. Grundsätzlich sind auch Übernachtungen im Zelt erlaubt.

F: Was ist mit Gästen, die über Portale wie HRS, Booking.com, Expedia, etc. buchen? Dort gelten nach wie vor die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Portale.

A: Befindet sich in Klärung.

F: Dürfen auch Gäste aus dem Ausland anreisen?

A: Grundsätzlich ja. Allerdings ist ggf. eine Quarantänepflicht zu beachten. Ggf. müssen diese die Tests selbst bezahlen.

F: Die Geschäftsreisenden dürften laut aktueller Verordnung an einzelnen Tischen im Frühstücksbereich verpflegt werden. Laut Modellprojekt dürfen die Urlaubsgäste nur in den Zimmern oder Außenbereichen frühstücken. Wie soll das geregelt werden?

A: Ist je Betrieb individuell zu regeln. Fakt ist, dass diese Unterscheidung zu leisten ist und Frühstücksräume für Touristen geschlossen bleiben.

F: Im Eckernförder Entwurf ist die Innengastronomie mit aufgeführt. Gilt dies auch für die Ostseefjord Schlei Region, da beide Konzepte zusammengelegt wurden?

A: Nein.

F: Wie gehen wir mit Wohnmobilen auf Privatparkplätzen um?

A: Wenn die offiziell dort stehen und bezahlen, sind die Regeln im Konzept einzuhalten.

F: Welches Gesundheitsamt ist zu informieren bei positivem Coronabefund?

A: Das Gesundheitsamt des jeweiligen Kreises (Schleswig-Flensburg oder Rendsburg-Eckernförde).

OSTSEEFjordsCHLEI

F: Wie ist „Gästekontakt“ definiert?

A: Gleichzeitiger Aufenthalt von Personen im Innenbereich, unabhängig vom Mund-Nasen-Schutz. Im Außenbereich ab einer Kontaktzeit von 10 Minuten, auch mit adäquatem Schutz.

F: Gelten die Vorgaben auch für Dauercamper und Zweitwohnungsbesitzer, die ihre Immobilie selber nutzen bzw. deren Familie und Freunde?

A: Sofern die Übernachtungen unentgeltlich sind, gelten sie nicht als touristische Übernachtung. Hierfür greifen nicht die Maßnahmen der Modellregion, sondern die der Landesverordnung. Gleiches gilt für Dauercamper.

F: Erhalten die Vermieter eine Teilnahmebestätigung von der OfS?

A: Ja, nach Prüfung der Unterlagen verschicken wir eine Bestätigung inkl. einem Siegel. Das Siegel möge der Vermieter bitte auf seiner Homepage einbinden. Sollte man über Drittportale vermittelt werden, dann ist auch hier eine Siegelplatzierung wünschenswert.

F: Wie muss ich die feste Buchung beim Campingplatz verstehen?

A: Ein Campingplatz benötigt ein Buchungssystem, was bedeutet, dass der Gast bei Anreise ein Dokument (z.B. eine E-Mail) vorzeigen kann, dass eine Buchung belegt.